



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Bahnhofstraße 53, 69115 Heidelberg, Az: 723/16 BM01 vr

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 6467190-423

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Beichel-Benedetti, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Dr. Hoppe und die Richterin am Verwaltungsgericht
Baudis

am 3. Mai 2017

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21. November 2016 - A 2 K 3605/16 - zugelassen, soweit es die Klage auf Verpflichtung zur Feststellung des subsidiären Schutzstatus sowie auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG abgewiesen hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

1. Der Kläger hat den gesetzlichen Anforderung genügend dargelegt, dass die Rechtssache in Bezug auf die Frage nach der Möglichkeit eines jungen afghanischen Mannes aus dem Volk der Hazara, nach seiner Rückkehr eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden, hinsichtlich des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG). Diese liegt auch in der Sache vor. Das gleiche gilt auch bezogen auf die - vorrangige - Frage, ob einem solchen Kläger im Falle seiner Rückkehr ein ernsthafter Schaden aufgrund einer möglicherweise fehlenden Möglichkeit zur Existenzsicherung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG drohte. Insoweit wird der Senat im Berufungsverfahren auch zu entscheiden haben, ob die tatsächliche Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK im Falle der Abschiebung aufgrund mangelnder Existenzsicherung im Zielstaat der Abschiebung auch dann auf einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG und Art. 15b RL 2011/95/EU führen kann, wenn die mangelnde Versorgung nicht auf ein bewusstes Vorenthalten der Versorgung durch den Heimatstaat zurückzuführen ist (vgl. insoweit EuGH, Urteil vom 18.12.2014 - C-542/13 - <M'Bodj>, NVwZ-RR 2015, 158 Rn. 41).

2. Keinen Erfolg hat der Zulassungsantrag, soweit er sich gegen die Abweisung der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten Klage wendet. Der Kläger erachtet insoweit die Frage,

Muss ein afghanischer Staatsangehöriger auch wegen eines nur formalen Übertritts zum Christentum durch die Taufe befürchten, nach einer Abschiebung nach Afghanistan wegen eines ihm unter-

stellten Abfalls vom Islam schwerste Menschenrechtsverletzungen zu erleiden?

für grundsätzlich bedeutsam. Hingegen ist nicht dargelegt, dass sich diese Frage in dieser Form in einem Berufungsverfahren stellen könnte.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Kläger getauft worden ist, er sich aber nicht ernsthaft zum christlichen Glauben zugewendet hat. Für eine Verfolgungspraxis allein wegen des nur formalen Übertritts zum Christentum seien keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich. Mit dem Zulassungsvorbringen behauptet der Kläger nun durch eine Bezugnahme auf eine zitierte Stellungnahme von Stahlmann aus einem anderen Verfahren, dass eine tatsächlich stattgefundene Konversion durch eine öffentlich unter Zeugen stattgefundene Taufe sich in der afghanischen Gemeinschaft und damit in Afghanistan genauso wenig geheim halten ließe wie eine Flucht in den Westen. Damit vermag er die Entscheidungserheblichkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht darzulegen. Denn ausgehend von den nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts, wonach es an der Ernsthaftigkeit der Hinwendung zum christlichen Glauben beim Kläger fehlt, ist es ihm zuzumuten und ist es auch prognostisch zu erwarten, dass er im Falle seiner Rückkehr nicht von der erfolgten Taufe berichten wird. Ohne Kenntnis von der Taufe bei den in Betracht kommenden Verfolgungsakteuren im Sinne des § 3c AsylG droht dem Kläger von diesen auch unter keinen Umständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung aufgrund dieser Taufe. Soweit Stahlmann die These aufstellt, die Taufe unter Zeugen sei „unbedingt in Afghanistan bekannt“, lässt sich dem Zulassungsvorbringen bereits nicht entnehmen, ob Stahlmann dies bezogen auf Taufen in Afghanistan behauptet oder ob sie diese Aussagen auch auf Taufen in Europa bezogen haben möchte. Selbst wenn letzteres der Fall sein sollte, hätte es dem Kläger oblegen, im Rahmen des Zulassungsvorbringen darzutun, dass eine der bei der Taufe anwesenden Personen den Umstand der Konversion in Afghanistan in irgendeinem Kreise bekannt machen wird oder könnte. Dies ist mit Blick darauf, dass die Taufzeugen nach den Angaben des Klägers beim Verwaltungsgericht aus den Niederlanden stammten und auch der Priester bei der in den Niederlanden ansässigen Kirche beschäftigt ist, jedenfalls zunächst fernliegend und

bedürfte mit Blick auf die Obliegenheiten nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG der näheren Darlegung.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG).

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Soweit die Berufung zugelassen wurde, ergeht die folgende

Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

~~Für das Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt~~

anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Dr. Beichel-Benedetti

Dr. Hoppe

Baudis